

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 2 SGB V

vom 21.06.2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V hat in seiner Sitzung am 21.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Zusammensetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V beauftragt die Geschäftsführung, auf eine zügige und einheitliche Gestaltung der Richtlinien und sonstigen Veröffentlichungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hinzuwirken. Dabei sollen in Zukunft:

- Die Bezeichnung „Richtlinie“ im Namen im Singular verwendet werden,
- der Gemeinsame Bundesausschuss als Normgeber angegeben werden,
- eine Inhaltsübersicht der Richtlinie vorangestellt werden,
- eine Untergliederung der Richtlinie nach einem einheitlichen Musterblatt unter Benennung von Paragraphenzeichen, Absätzen und Sätzen erfolgen.

Zur zügigen Umsetzung der einheitlichen Gestaltung sollen bereits bestehende Richtlinien, die den Vorgaben nicht entsprechen, bei der nächsten Änderung nach Vorschlag der Geschäftsführung entsprechend angepasst werden. Eilbedürftige Änderungen bleiben von diesem Auftrag ausgeschlossen.

Siegburg, den 21.06.2005

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende



Dr. Hess